



# Amtsblatt

Nummer 10

vom 17. September 2010

## Inhalt

- Nr. 63 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 64 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010
- Nr. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010
- Nr. 66 Gesetz zur Neuordnung des von der Katholischen Jugendbildungsstätte Don-Bosco-Haus Neuhausen des Bistums Görlitz genutzten Grundvermögens
- Nr. 67 Personalien – Priester
- Nr. 68 Priesterjubiläen im Jahr 2011
- Nr. 69 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010
- Nr. 70 Erholungswoche für Priester und Diakone

- 
- Nr. 63 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

## **EINFÜHRUNG**

### **Grundsätzliches**

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

### **Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien**

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

## **ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs**

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

### **Zuständigkeiten der beauftragten Person**

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

### **Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen**

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

## **VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**

### **Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer**

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtig-

ten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### **Gespräch mit der beschuldigten Person**

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

## **Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

## **Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts**

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

## **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

### **Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen**

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

## **HILFEN**

### **Hilfen für das Opfer**

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

## **Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

## **KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

## **ÖFFENTLICHKEIT**

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

## **PRÄVENTION**

### **Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst**

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

### **Aus- und Fortbildung**

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

## **VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN**

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

### **INKRAFTTRETEN**

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Görlitz, den 17. September 2010

L.S.

gez.: Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof

### **Nr. 64 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priestersaubildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen mit der Kollektenabrechnung für das IV. Quartal 2010 in gewohnter Weise an das Konto des Bischöflichen Ordinariates überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beiträge an Renovabis weiter.

## **Nr. 65      Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchts Worte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswer-

kes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubensgeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010  
Für das Bistum Görlitz

gez.: Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

**Nr. 66      Gesetz zur Neuordnung des von der Katholischen Jugendbildungsstätte Don-Bosco-Haus Neuhausen des Bistums Görlitz genutzten Grundvermögens**

I.

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003 (GVBl. Brandenburg I, 2004, S. 223-236) wird folgendes gesetzlich angeordnet:

Auf dem im Grundbuch von Neuhausen des Amtsgerichts Cottbus, Blatt 248, eingetragenen Grundstück Flur 1, Flurstück 50/1 (Lage: Bräsinchener Straße 5), eingetragene Eigentümerin: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Friedenskönigin Cottbus, befindet sich die von der Jugendseelsorge des Bistums Görlitz als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII betriebene Katholische Jugendbildungsstätte Don-Bosco-Haus Neuhausen. Mit Kirchenvorstandsbeschluss vom 18. März 2010 beschloss die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Friedenskönigin Cottbus, das vorbezeichnete Grundvermögen auf das Bistum Görlitz zu übertragen. Entsprechend diesem Kirchenvorstandsbeschluss, den das Bischöfliche Ordinariat Görlitz am 13. April 2010 kirchenaufsichtlich genehmigte, wird das vorbezeichnete Grundvermögen auf das Bistum Görlitz übertragen.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Görlitz, den 1. September 2010

Az.: 474/03

L.S.

gez.: Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof

## Nr. 67      Personalia – Priester

### Entpflichtungen

Im Nachgang zur Entpflichtung vom Amt des Pfarrers der Pfarrei St. Wenzeslaus, Jauernick, (Schreiben des Bischofs vom 15.11.2009) und der Entpflichtung vom Amt des Dompropstes des Domkapitels vom Hl. Jakobus zu Görlitz (Schreiben vom 24.06.2010) wurde Herr **Dompropst em. Prälat Peter C. Birkner** mit Schreiben vom 09.09.2010 mit sofortiger Wirkung von allen Beauftragungen entpflichtet, die er neben seinen jeweiligen Tätigkeiten im Ordinariat und im Bistum Görlitz wahrgenommen hat.

Mit der erfolgten Emeritierung als Dompropst nach Erreichen seines 75. Lebensjahres am 07.09.2010 wurde Prälat Birkner in den Ruhestand versetzt.

Nach entsprechender Bitte wurde Herr **Dompropst Prälat Hubertus Zomack** mit Wirkung vom 30.09.2010 von seinen Aufgaben als Vorsitzender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz e.V. entpflichtet.

Mit Wirkung vom 30.09.2010 wurde Herr **Dompfarrer Thomas Thielscher** von der Beauftragung für die Ständigen Diakone entpflichtet.

### Ernennungen

Mit Dekret vom 17.09.2010 wurde Herr **Ordinariatsrat Norbert Joklitschke** zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben bis auf Widerruf zum Seelsorger der Seelsorgekuratie St. Carolus, Görlitz, und zum Rector Ecclesiae der Kapellen St. Carolus und St. Joseph der Seelsorgekuratie St. Carolus ernannt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Generalvorstandes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, wurde Herr **Ordinariatsrat Norbert Joklitschke** mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Vorsitzenden des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz e.V. ernannt.

### Beauftragungen

Herr **Ordinariatsrat Norbert Joklitschke** wurde mit Schreiben vom 17.09.2010 mit sofortiger Wirkung zusätzlich zu seinen bereits übertragenen Aufgaben zum Beauftragten für Ordensfragen ernannt.

Herr **Ordinariatsrat Norbert Joklitschke** wird mit Wirkung vom 01.10.2010 mit der geistlichen und theologischen Betreuung der Ständigen Diakone bzw. der Begleitung der Kandi-

daten, die sich durch ihre Ausbildung auf die Weihe zum Ständigen Diakon vorbereiten, beauftragt.

## **Nr. 68     Priesterjubiläen im Jahr 2011**

Auch für das Jahr 2011 ist geplant, im Amtsblatt des Bistums Görlitz die Jubiläen der Priester zu veröffentlichen. Sollte dies von einem für sich nicht gewünscht werden, ist dies bis zum 15. November 2010 schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

## **Nr. 69     Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010**

Laut Beschluss der DBK vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **Nr. 70     Erholungswoche für Priester und Diakone**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern in Bad Wörishofen

- mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent
- mit seinen verschiedenen Therapieangeboten
- und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre

bietet beste Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

**Termin:** 10.10.2010 bis 16.10.2010 **Begleitung:** Pfarrer Paul Ringseisen

Weitere Auskunft im Bischöflichen Ordinariat Görlitz erhältlich.

Zomack

Ständiger Vertreter des Bischofs